Bebauungsplan Nr. 8 OP „Am Habichtsfang Süd“

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

NUTZUNGSSCHABLONE

Grundflächenzahl	WA	Art der baulichen Nutzung
max. Geschossigkeit	0,3 / 0,6	Geschoßflächenzahl
Dachform	II / 4,0	Traufhöhe
	S / O	Bauweise
	ED	zulässige Hausform

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- 0,3 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- 0,6 — Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO)
- II — max. Zahl der Vollgeschosse (§20 BauNVO)
- 4,0m — max. Traufhöhe (§18 BauNVO) (bergseitig gemessen an natürlicher Geländeoberkante)

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- S — Dachform: Satteldach oder Krüppelwalmdach; Dachneigung: Hauptgruppen 28 - 38 °, Einzel / Doppelhäuser 28 - 45 °
- Firstrichtung — Ausnahmen von dieser Festsetzung können beim Bau von Öko- bzw. Nutzhitzegewächshäusern auf der Grundlage des § 31 (1) BauGB zugelassen werden.

VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Geh- und Radweg
  - Feldweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§5 Abs.2 Nr.4, §9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
  - Elektroversorgungsanlagen
  - Abfallentsorgung

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
(§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- unterirdische Wasserleitungen

GRÜNFLÄCHEN
(§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- P — private Grünflächen
  - P 1 - Hausgärten
  - P 2 - privates Grünland zur kleingärtnerischen Nutzung
- Ö — öffentliche Grünflächen
  - Ö 1 - straßenbegleitender Grünstreifen
  - Ö 2 - Spielplatz
  - Ö 3 - gärtnerisch gestalteter Grünbereich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Pflanzgebot für Bäume
- W — Windschutzstreifen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§16 Abs.5 BauNVO)

HINWEISE

- 535 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde hat am 19.07.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.8/9 Wohngebiet "Am Habichtsfang" beschlossen. Der Beschluß wurde durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
   Oberpörlitz, den 20.7.93 — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 07.12.1992 in Form einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durchgeführt worden.
   Oberpörlitz, den 20.7.93 — Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §24 i. V. m. § Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
   Ilmenau, den 16.11.93 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.8/9 OP aufgefordert worden.
   Ilmenau, den 16.11.93 — Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.12.1993 den Entwurf und seine Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
   Ilmenau, den 3.2.94 — Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 8/9 OP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.12.1993 bis 28.01.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.12.1993 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Ilmenau ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Ilmenau, den 3.2.94 — Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.1993 über die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 8/9 OP informiert worden.
   Ilmenau, den 3.2.94 — Bürgermeister

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.04.1994 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8/9 OP zu teilen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 OP "Am Habichtsfang Süd" zur Auslegung bestimmt.
   Ilmenau, den 24.5.94 — Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.4.1994 über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 8 OP "Am Habichtsfang Süd" informiert worden.
   Ilmenau, den 24.5.94 — Bürgermeister

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 OP "Am Habichtsfang Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.05.1994 bis zum 17.05.1994 nach § 3, Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 20.04.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.
    Ilmenau, den 24.5.94 — Bürgermeister

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 10) gemäß Beschluß des Stadtrates vom 22.06.1995 geändert worden.
    Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 10.07.1995 bis 11.08.1995 erneut öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden (Amtsblatt vom 29.6.95).
    Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.6.95 von der erneuten Offenlage informiert.
    Ilmenau, den 15.08.1995 — Oberbürgermeister

12. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 5.6.95 übereinstimmen.
    Ilmenau, den 12.12.1995 — Leiter des Katasteramtes

13. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.95 geprüft.
    Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
    Ilmenau, den 30.9.95 — Oberbürgermeister

14. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil b), wurde am 28.9.95 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
    Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 28.9.95 gebilligt.
    Ilmenau, den 30.9.95 — Oberbürgermeister

15. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.2.96 Az SIEHE UNTEN mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
    Ilmenau, den 1.3.96 — Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter Az: 200-4684.20-2000-026/ILM Am Habichtsfang Süd
Weimar, den 16. Feb. 1996

16. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az. ..... bestätigt.
    Ilmenau, den ..... Oberbürgermeister

17. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
    Ilmenau, den 1.3.96 — Oberbürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.3.96 durch ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 22.3.96 in Kraft getreten.
    Ilmenau, den 25.3.96 — Oberbürgermeister

Satzung über den Bebauungsplan

Satzung der Stadt Ilmenau über den Bebauungsplan Nr.8 OP für das Gebiet "Am Habichtsfang Süd" :

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL. I S.2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBL. I S.466) sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBauO) vom 03.05.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 19 / 1994) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 OP für das Gebiet "Am Habichtsfang Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

Teil A - Planzeichnung — nebenstehend, Maßstab 1 : 1000 im Original

Teil B - Text — beiliegend, bestehend aus ..... Seiten

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253)
2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990
3) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
4) Thüringer Bauordnung (ThürBauO) in der Fassung vom 03.06.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 19 / 1994)

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 20000

STADTVERWALTUNG ILMENAU

Vorhaben:
BEBAUUNGSPLAN NR. 8 OP
"Am Habichtsfang Süd"

Plan:
Satzung zum Bebauungsplan

Maßstab: 1 : 1000 im Original

Stand: August 1995

ILMENAU, DEN 22.08.1995